

[RO] Unterstützung für die rumänische Kinoindustrie

IRIS 2019-4:1/28

Eugen Cojocariu Radio Romania International

Am 15. Februar 2019 hat die rumänische Regierung beschlossen, in Zukunft auch Soap Operas, Fernsehserien und Sitcoms in die Liste der Produktionen aufzunehmen, die im Rahmen der staatlichen Filmförderung unterstützt werden können (siehe IRIS 2003-2/23, IRIS 2005-8/28, IRIS 2010-7/34, IRIS 2011-2/5, IRIS 2013-9/22, IRIS 2016-10/23, IRIS 2018-2/29, IRIS 2018-3/29, IRIS 2018-8/37, IRIS 2019-2/22).

Die rumänische Regierung hat den Beschluss Nr. 90/2019 über die Änderung und Ergänzung des Regierungsbeschlusses Nr. 421/2018 für die Einführung einer staatlichen Beihilferegelung zur Unterstützung der Filmindustrie angenommen. Das neue Dokument ist seit dem 20. Februar 2019 in Kraft. Es legt fest, welche Kategorien von Filmproduktionen in Zukunft neben den bisher unterstützten Kategorien in die Filmförderung aufgenommen werden sollen: Kurzfilme, Filme mittlerer Länge und Spielfilme, Miniserien oder Fernsehserien, Filme für die direkte Verbreitung über Video im Internet oder jede andere Art von Filmträgern, künstlerische Dokumentationen und Zeichentrickfilme. Die Entscheidung der Regierung war von der Nationalen Kommission für Strategie und Prognose vorbereitet worden, einer Einrichtung, die für die staatliche Beihilferegelung der Filmindustrie zuständig ist.

Gemäß Artikel I des Regierungsbeschlusses Nr. 90/2019 wurde Artikel 1 Absatz 3 geändert, um die staatliche Beihilfe auf die Filmkultur und Filmproduktion in Rumänien auszudehnen. Diese besteht nicht nur aus Kinofilmen, wie in der rumänischen Gesetzgebung definiert, dazu zählen auch Filme und Fernsehserien sowie andere audiovisuelle Produktionen im Sinne der Europaratskonvention für Kino-Koproduktionen, auch um für ausländische Produktionen attraktiv zu sein.

Änderungen der Definitionen gibt es auch in Artikel 2 Absatz c), h) und i). Die Änderungen beziehen sich auf das Datum, zu dem die Beihilfe gewährt wird, ferner auf die Höhe der Beihilfe und die Verpflichtung, die Ausgaben territorial zu binden. Artikel 2 wird auch durch zwei neue Buchstaben j) und n) ergänzt, die folgende Begriffe definieren: "Beginn der Arbeiten an dem Projekt oder der Aktivität", "Fernseh-Miniserien", "Fernsehserien"," Sitcoms" und "Soap Operas".

Artikel 3 Absatz 5 wird ebenfalls durch einige neue Absätze (51)-(53) ergänzt. Diese legen unter anderem fest, dass (51) der jährliche Höchstbetrag der



Filmförderung neben den in Absatz 2 angegebenen Mitteln auch die Beträge enthält, die im vergangenen Jahr nicht in Anspruch genommen worden waren, im Höchstbetrags der Beihilferegelung und im Rahmen des Rahmen der jährlichen Haushaltsmittel und des Bereitstellungskredits, die über die gebilligt Haushaltsgesetze wurden; (52) sollten die für die Beihilfe bereitgestellten jährlichen Mittel ausgeschöpft sein, werden Förderanträge, die nicht mehr im Jahreshaushalt berücksichtigt werden konnten, aber die Förderbedingungen erfüllen, von der Filmkommission in Rumänien geprüft und im Rahmen des Förderhaushalts des nächsten Jahres berücksichtigt, werden.

Der neue Artikel 4 Absatz 2 schreibt vor, dass die nicht rückzahlbaren Beihilfen im Rahmen der staatlichen Beihilferegelung nur gewährt werden, wenn mindestens 20% des Gesamtbudgets auf rumänischem Staatsgebiet ausgegeben werden.

Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) wurde ebenfalls geändert. Er führt aus, welche rumänischen oder ausländischen Unternehmen zusätzlich in den Genuss der staatlichen Beihilfe kommen können, sofern es sich dabei um den Produzenten. Koproduzenten und/oder Diensteanbieter handelt und diese Kurzfilme, Filme mittlerer Länge und Spielfilme, Fernseh-Miniserien oder -serien; Filme für die direkte Verbreitung über Video im Internet oder über andere Medien, künstlerische Dokumentationen und Zeichentrickfilme produzieren. Für all diese Produktionen gilt, dass sie zum Teil oder vollständig auf rumänischem Staatsgebiet produziert werden müssen. Artikel 6 wird durch einen neuen Absatz ergänzt, der eine neue kumulative Bedingung für rumänische oder 1 ausländische Unternehmen einführt, wenn sie die staatliche Beihilfe in Anspruch nehmen wollen: Sie müssen einen Nachweis über ihre eigene finanzielle Beteiligung erbringen oder über die Kofinanzierung durch Produzenten/Koproduzenten und bei Diensteanbietern den Beitrag des ausländischen Produzenten nachweisen. Der finanzielle Beitrag muss zumindest die gesamten Produktionskosten (ohne MwSt.) abdecken, mit Ausnahme der staatlichen Beihilfe im Rahmen dieser Regelung.

Der neue Artikel 7 (1) erweitert den Kreis der möglichen Empfänger der staatlichen Filmförderung: Die Beihilfe wird für Kurzfilme, Filme mittlerer Länge und Spielfilme , Fernseh-Miniserien oder -serien, Filme für die direkte Verbreitung über Video im Internet oder über andere Medien, künstlerische Dokumentationen und Zeichentrickfilme gewährt, unabhängig von dem Medium, über das sie angeboten werden.

Seit der Änderung des Regierungsbeschlusses fällt die Regelung nicht mehr unter die Kriterien für die staatliche Beihilfe, sondern unter den Geltungsbereich der Verordnung (EU) Nr. 651/2014.



Ein neuer Artikel 15.1 wurde eingeführt. Dieser definiert, unter welchen Bedingungen die Beihilfen zurückgefordert und zurückgezahlt werden können, zum Beispiel, wenn der Empfänger bereits mit der Arbeit an dem Projekt begonnen hat, bevor er einen Antrag auf Beihilfe gestellt hat, unvollständige oder nicht zutreffende Angaben gemacht hat, um die Kriterien für die Beihilfe zu erfüllen usw.,

Nach Artikel II. des Regierungsbeschlusses Nr. 90/2019 werden Anträge auf staatliche Beihilfe, die bis zum Ende des Jahres noch nicht bearbeitet wurden, im folgenden Jahr geprüft, im Rahmen der Haushaltsverpflichtungen, die im Rahmen des jährlichen Höchstbetrags und der Haushaltsmittel bereitgestellt werden, die maximal für die Beihilferegelung zur Verfügung stehen.

Artikel III. des Regierungsbeschlusses Nr. 90/2019 legt fest, dass die Bestimmungen des Beschlusses für Kinoprojekte gelten, die für die Saison 2019 eingereicht werden, ab dem Datum, das von der Nationalen Kommission für Strategie und Prognose auf ihrer Website bekannt gegeben wird.

Hotărârea nr. 90/2019 privind modificarea și completarea Hotărârii Guvernului nr. 421/2018 pentru instituirea unei scheme de ajutor de stat privind sprijinirea industriei cinematografice

https://lege5.ro/Gratuit/gmzdanjsgm4q/hotararea-nr-90-2019-privind-modificarea-sicompletarea-hotararii-guvernului-nr-421-2018-pentru-instituirea-unei-scheme-deajutor-de-stat-privind-sprijinirea-industriei-cinematografice

Beschluss Nr. 90/2019 über die Änderung und Ergänzung von Regierungsbeschluss Nr. 421/2018 für die Einführtung einer staatlichen Beihilferegelung zur Förderung der heimischen Kinoindustrie

